

Ziffer	WeinV vom 22. Dezember 2021	Änderung der Weinverordnung	Begründung
1	§ 47 Alkoholfreier und alkoholreduzierter Wein	§ 47 Schäumende Getränke aus entalkoholisier-tem und teilweise entalkoholisier-tem Wein.	Folgeänderung
2	§ 4 a Sofern ein Antrag nach § 7c Absatz 1 des Weingesetzes auf Neuanpflanzung in einem Gebiet gestellt wird, das für die Erzeugung von Weinen mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe in Betracht kommt und die für das betroffene Gebiet zuständige Landesregierung eine Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 3 Satz 1 erlassen hat, ist dem Antrag ein Formular beizufügen, auf dem die Lage in dem betreffenden Anbauggebiet oder im Landweingebiet durch die zuständige Landesbehörde bestätigt wird. Das Formular wird dem Antragsteller von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in elektronischer Form bereitgestellt.	§ 4 a Sofern ein Antrag nach § 7c Absatz 1 des Weingesetzes auf Neuanpflanzung in einem Gebiet gestellt wird, das für die Erzeugung von Weinen mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe in Betracht kommt und die für das betroffene Gebiet zuständige Landesregierung eine Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 3 Satz 1 <b>des Weingesetzes</b> erlassen hat, ist dem Antrag ein Formular beizufügen, auf dem die Lage in dem betreffenden Anbauggebiet oder im Landweingebiet durch die zuständige Landesbehörde bestätigt wird. Das Formular wird dem Antragsteller von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in elektronischer Form bereitgestellt.	Redaktionelle Klarstellung
3	§ 6 (1) Die Anpflanzung oder Wiederbepflanzung von Flächen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpfanzungen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur	§ 6 (1) Die Anpflanzung oder Wiederbepflanzung von Flächen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpfanzungen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr.	Zur Züchtung neuer oder Verbesserung existierender Keltertraubensorten kann es erforderlich sein, vorübergehend größere Flächen zu Versuchszwecken mit diesen Keltertraubensorten zu bestocken. Um den regulären Weinmarkt nicht zu stören ist die Ertragsobergrenze weiterhin einzuhalten.

Ziffer	WeinV vom 22. Dezember 2021	Änderung der Weinverordnung	Begründung
	<p>Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission (ABl. L 58 vom 28.2.2018, S. 1; L 120 vom 8.5.2019, S. 34), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/840 (ABl. L 138 vom 24.5.2019, S. 74) geändert worden ist, ist auf 0,1 Hektar pro Betrieb begrenzt und den zuständigen Landesbehörden vorab mitzuteilen. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung Vorschriften über Form und Inhalt der Mitteilung erlassen.</p>	<p>555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission (ABl. L 58 vom 28.2.2018, S. 1; L 120 vom 8.5.2019, S. 34), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/840 (ABl. L 138 vom 24.5.2019, S. 74) geändert worden ist, ist den zuständigen Landesbehörden vorab mitzuteilen. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung Vorschriften über Form und Inhalt der Mitteilung erlassen.</p>	
4	<p>§ 11 (2) (weggefallen) (3) (weggefallen)</p>	<p>§ 11 (2) Ein Erzeugnis, das angereichert wurde, darf nicht gesäuert werden und umgekehrt. Ein Erzeugnis, das gesäuert wurde, darf nicht entsäuert werden und umgekehrt. (3) Eine Cuvée im Sinne von Anhang II Teil IV Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, die gesäuert wurde, darf nicht entsäuert werden und umgekehrt</p>	<p>Sowohl Anhang VIII Teil I Abschnitt C Nummer 5 erster Halbsatz der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 als auch Anhang II Abschnitt A Nummer 8 Satz 2 der Verordnung (EU) 2019/934 sind nicht als klare Ge- bzw. Verbotsnormen ausgestaltet. Aus diesem Grund war eine Bewehrung im Rahmen der Weinrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung nicht möglich. Da eine Bewehrung dennoch erfolgen soll, werden in § 11 Absatz 2 und 3 solche Verbote formuliert, die dann im Rahmen des § 54 bewehrt werden können.</p>
5	<p>§ 13 (9) Die Länder können durch Rechtsverordnung in Jahren mit außergewöhnlichen Witterungsbedingungen die Säuerung von frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein nach den in Anhang VIII Teil I Abschnitt C Nummer 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Bedingungen zulassen.</p>	<p>§ 13 (9) aufgehoben</p>	<p>Die in Absatz 9 bisher vorgesehene Ermächtigung ist mit Blick auf das geänderte Unionsrecht obsolet und kann daher gestrichen werden.</p>

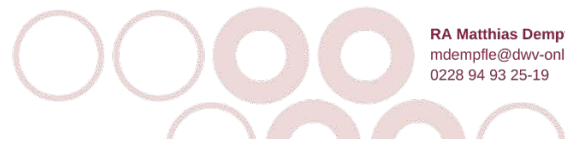
Ziffer	WeinV vom 22. Dezember 2021	Änderung der Weinverordnung	Begründung
6 a	§ 15 (1) Der im gärfähig befüllten Behältnis festgestellte natürliche Alkoholgehalt von gemischten Rotweinträumen, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein, soweit diese Erzeugnisse aus nach § 8 des Weingesetzes klassifizierten Rebsorten hergestellt worden sind, sowie Wein und Landwein darf nach Maßgabe des Anhangs VIII Teil I Abschnitt A und B der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erhöht werden.	§ 15 (1) Der im gärfähig befüllten Behältnis festgestellte natürliche Alkoholgehalt von gemischten Rotweinträumen, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein, soweit diese Erzeugnisse aus nach § 8 des Weingesetzes klassifizierten Rebsorten hergestellt worden sind, sowie Wein darf nach Maßgabe des Anhangs VIII Teil I Abschnitt A und B der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erhöht werden	Zur Erweiterung der Produktionsmöglichkeiten und Stärkung des Marktsegmentes von Erzeugnissen mit geschützter geografischer Angabe wurde das Unionsrecht geändert (Artikel 1 Nummer 75 Buchstabe a Ziffer ii) der Verordnung (EU) 2021/2117). Von der geschaffenen Möglichkeit, den Gesamtalkoholgehalt anzuheben, soll moderat Gebrauch gemacht werden. Um den Stellenwert von Erzeugnissen mit geschützter geografischer Angabe innerhalb der Herkunftspyramide entsprechend zum Ausdruck zu bringen, wird der zulässige Gesamtalkoholgehalt nach Anreicherung auf Werte über dem Niveau von Weinen ohne geografische Angabe und unterhalb des zulässigen Höchstwertes für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung festgelegt. Eine solche Regelung war bisher nur für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung möglich. Durch Artikel 1 Nummer 75 Buchstabe a Ziffer ii) der Verordnung (EU) 2021/2117 sieht der Unionsgesetzgeber nunmehr allerdings vor, dass die Mitgliedstaaten die Festlegung auch für Weine mit geschützter geografischer Angabe vorsehen dürfen.
6 b	§ 15 (2a) -	§ 15 (2a) Der im gärfähig befüllten Behältnis festgestellte natürliche Alkoholgehalt von gemischten Rotweinträumen, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein darf, soweit diese Erzeugnisse zur Erzeugung von Wein geschützter geografischer Angabe geeignet sind, nach Maßgabe des Anhangs VIII Teil I Abschnitt A und B der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erhöht werden. Abweichend von Anhang VIII Teil I Abschnitt B Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 darf, soweit der natürliche Alkoholgehalt nach Satz 1 erhöht worden ist, bei Wein mit geschützter geografischer Angabe der Gesamtalkoholgehalt bei Weißwein 12,5 Volumenprozent in der Weinbauzone A und 13 Volumenprozent in der Weinbauzone B sowie bei Rotwein 13 Volumenprozent in der Weinbauzone A und 13,5 Volumenprozent in der Weinbauzone B nicht übersteigen	Zur Erweiterung der Produktionsmöglichkeiten und Stärkung des Marktsegmentes von Erzeugnissen mit geschützter geografischer Angabe wurde das Unionsrecht geändert (Artikel 1 Nummer 75 Buchstabe a Ziffer ii) der Verordnung (EU) 2021/2117). Von der geschaffenen Möglichkeit, den Gesamtalkoholgehalt anzuheben, soll moderat Gebrauch gemacht werden. Um den Stellenwert von Erzeugnissen mit geschützter geografischer Angabe innerhalb der Herkunftspyramide entsprechend zum Ausdruck zu bringen, wird der zulässige Gesamtalkoholgehalt nach Anreicherung auf Werte über dem Niveau von Weinen ohne geografische Angabe und unterhalb des zulässigen Höchstwertes für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung festgelegt. Eine solche Regelung war bisher nur für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung möglich. Durch Artikel 1 Nummer 75 Buchstabe a Ziffer ii) der Verordnung (EU) 2021/2117 sieht der Unionsgesetzgeber nunmehr allerdings vor, dass die Mitgliedstaaten die Festlegung auch für Weine mit geschützter geografischer Angabe vorsehen dürfen.
7	§ 20 a (6) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung veröffentlicht den bewilligenden	§ 20 a (6) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung hat die geänderte Produktspezifikation	Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung soll die Veröffentlichung der Produktspezifikation auf eine Veröffentlichung auf der

Ziffer	WeinV vom 22. Dezember 2021	Änderung der Weinverordnung	Begründung
	Bescheid in nicht personenbezogener Form zusammen mit der geänderten Produktspezifikation im Bundesanzeiger und auf der Homepage der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.	auf ihrer Homepage und den bewilligenden Bescheid in nicht personenbezogener Form im Bundesanzeiger und auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.	Homepage der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung begrenzt werden. In der zugehörigen Bekanntmachung wird auf diese Homepage verwiesen, auf welcher sämtliche Dokumente veröffentlicht werden. Zudem wird mit der Bekanntmachung die Möglichkeit angeboten, die Unterlagen von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung per Post zu erhalten, sofern kein Zugriff auf die Homepage möglich ist.
8	§ 30 (6) S.2 Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht zu Beginn eines Weinwirtschaftsjahres ein Verzeichnis der Auszeichnungen und Gütezeichen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft e. V. sowie der von den Landesregierungen anerkannten Auszeichnungen und Gütezeichen <b>im Bundesanzeiger</b> .	§ 30 (6) S.2 Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht zu Beginn eines Weinwirtschaftsjahres ein Verzeichnis der Auszeichnungen und Gütezeichen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft e. V. sowie der von den Landesregierungen anerkannten Auszeichnungen und Gütezeichen auf seiner Homepage.	Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung soll auf eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger verzichtet werden. Um die Transparenz zu wahren, ist eine Veröffentlichung auf der Homepage des BMEL vorgesehen
9 a	§ 32 b Erstes Gewächs und Großes Gewächs <b>(zu den §§ 16a und 24 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Weingesetzes)</b>	§ 32 b Erstes Gewächs und Großes Gewächs (zu § 24 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Weingesetzes)	Die Überschrift muss korrigiert werden, da dort eine nicht korrekte Ermächtigungsgrundlage zitiert wird. Der ergänzte Satz 2 soll zwei Dinge klarstellen und Auslegungsschwierigkeiten beseitigen beziehungsweise vorbeugen. Zum einen soll deutlich werden, dass bestehende Bezeichnungen auch dann noch weiterverwendet werden dürfen, wenn es bis zum Ende der Übergangsfrist des § 54 Absatz 19 Weinverordnung noch keine Änderung der Produktspezifikation dahingehend gab, dass Rebsorten festgelegt wurden und eine zweite Prüfung für diese Erzeugnisse vorgesehen wurde. Gleichzeitig soll aber auch klargestellt werden, dass sobald die Festlegungen nach §
9 b	§ 32 b (4) Bestehende Bezeichnungen, die die Begriffe „Erstes Gewächs“ oder „Großes Gewächs“ enthalten, dürfen weiterverwendet werden, wenn sie die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Mindestanforderungen erfüllen.	§ 32 b (4) Bestehende Bezeichnungen, die die Begriffe „Erstes Gewächs“ oder „Großes Gewächs“ enthalten, dürfen weiterverwendet werden, wenn sie die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Mindestanforderungen erfüllen. <b>Soweit die gemäß Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 5 vorgeschriebenen Festlegungen noch nicht erfolgt sind, gelten die entsprechenden satzungsgemäß oder betrieblich festgelegten Anforderungen an die bestehenden Bezeichnungen fort.</b>	

Ziffer	WeinV vom 22. Dezember 2021	Änderung der Weinverordnung	Begründung
			32b Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 5 in der Produktspezifikation erfolgt sind, diese auch für die Weiterverwendung bereits bestehender Bezeichnungen eingehalten werden müssen.
10	§ 37 (4) -	§ 37 (4) Erzeugnisse, in deren Kennzeichnung und Aufmachung der Begriff „entalkoholisierter“ im Sinne des Artikels 119 Absatz 1 Buchstabe a Satz 1 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu verwenden ist, dürfen die Angabe „alkoholfrei“ in Kennzeichnung und Aufmachung tragen. Die Angabe des Begriffs „alkoholfrei“ muss in Schriftzeichen der gleichen Art, Farbe und Größe wie der Begriff „entalkoholisierter“ angegeben werden. Beträgt der vorhandene Alkoholgehalt aufgerundet 0,1 Volumenprozent und mehr, ist die Angabe „alkoholfrei“ um die Angabe „(< 0,5 % vol)“ zu ergänzen.	Der Begriff „alkoholfrei“ hat sich in der Kennzeichnung derartiger Produkte in Deutschland etabliert und soll daher ergänzend zu der nach Unionsrecht obligatorischen Angabe „entalkoholisiert“ verwendet werden dürfen. § 37 Absatz 4 Weinverordnung erlaubt lediglich die zusätzliche Verwendung des Begriffs
11	§ 39 (2) Bei inländischen weinhaltigen Getränken darf ein Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht verwendet werden.	§ 39 (2) aufgehoben	Dieses Verbot ergibt sich bereits aus dem Unionsrecht und kann daher hier gestrichen werden.
12	§ 42 (2) Bei einem Wein, ausgenommen Perlwein, Schaumwein und Qualitätsschaumwein, aus Erzeugnissen ab dem Erntejahrgang 2011, der nicht mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe im Sinne des Artikels 93 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bezeichnet ist, ist die Angabe der Bezeichnung einer der folgenden Rebsorten unzulässig:	§ 42 (2) Bei einem Wein, ausgenommen Perlwein, Schaumwein, Qualitätsschaumwein sowie entalkoholisierter und teilweise entalkoholisierter Wein aus Erzeugnissen ab dem Erntejahrgang 2011, der nicht mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe im Sinne des Artikels 93 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bezeichnet ist, ist die Angabe der	Diese Ergänzung stellt klar, dass die Einschränkungen des § 42 Absatz 2 hinsichtlich der Verwendung einzelner Rebsorten in der Kennzeichnung von Erzeugnissen nicht für entalkoholisierte und teilweise entalkoholisierte Weine gelten.

Ziffer	WeinV vom 22. Dezember 2021	Änderung der Weinverordnung	Begründung
		Bezeichnung einer der folgenden Rebsorten unzulässig:	
13 a	§ 47 Alkoholfreier und alkoholreduzierter Wein (zu § 26 Absatz 3 Satz 1 des Weingesetzes)	§ 47 Schäumende Getränke aus entalkoholisierem und teilweise entalkoholisierem Wein (zu § 26 Absatz 3 Satz 1 des Weingesetzes)	Die bisherigen Absätze 1 und 2 wurden seit der Verordnung (EU) 2021/2117, mit der die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geändert wurde, durch vorrangig anwendbares Unionsrecht überlagert und waren daher aufzuheben. Bei den Absätzen 3 und 4 verhält es sich anders. Zwar macht das Unionsrecht auch hierzu Vorgaben, geht dabei allerdings von der falschen Annahme aus, ein alkoholhaltiger Schaumwein könne entalkoholisiert beziehungsweise teilweise entalkoholisiert werden. Da dies technisch nicht möglich ist, sollen die Absätze 3 und 4 in geänderter Form erhalten bleiben, um sicherzustellen, dass diese Produkte auch weiterhin erzeugt und auf den Markt gebracht werden können. Mit dem neuen Absatz 3 ehemals 4a wird nunmehr festgelegt, dass bei Verwendung eines Rebsortennamens mindestens 85 % des Erzeugnisses aus der angegebenen Rebsorte stammen müssen.
13 b	<p>§ 47 (1) Getränke, die nicht Erzeugnisse im Sinne des Weingesetzes sind, dürfen hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aus Wein unter schonender Entgeistung durch thermische Prozesse, Membranprozesse, bei deren Anwendung eine Volumenverminderung des Weines von höchstens 25 vom Hundert eintreten darf, oder Extraktion mit flüssigem Kohlendioxid hergestellt wurden,</li> <li>2. weniger als 0,5 Volumenprozent Alkohol enthalten und</li> <li>3. als „alkoholfreier Wein“ auf den Flaschen, Behältnissen, Verpackungen, Getränkekarten und Preislisten bezeichnet sind.</li> </ol> <p>Auf dem mit dem Behältnis verbundenen Etikett hat derjenige, der das Etikett anbringt, die Angabe "alkoholfreier Wein" in Schriftzeichen der gleichen Art, Farbe und Größe so anzugeben, dass sie sich deutlich von den anderen Angaben abhebt.</p> <p>(2) Getränke, die nicht Erzeugnisse im Sinne des Weingesetzes sind, dürfen hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aus Wein unter schonender Entgeistung durch thermische Prozesse, Membranprozesse, bei deren Anwendung eine</li> </ol>	<p>§ 47 (1) aufgehoben (2) aufgehoben</p>	

Ziffer	WeinV vom 22. Dezember 2021	Änderung der Weinverordnung	Begründung
	<p>Volumenverminderung des Weines von höchstens 25 vom Hundert eintreten darf, oder Extraktion mit flüssigem Kohlendioxid oder durch Vermischen von entalkoholisierem Wein mit Wein hergestellt wurden,</p> <p>2. mindestens 0,5 Volumenprozent und weniger als 4 Volumenprozent Alkohol enthalten und</p> <p>3. als „alkoholreduzierter Wein“ auf den Flaschen, Behältnissen, Verpackungen, Getränkearten und Preislisten bezeichnet sind.</p> <p>Auf dem mit dem Behältnis verbundenen Etikett hat derjenige, der das Etikett anbringt, die Angabe "alkoholreduzierter Wein" in Schriftzeichen der gleichen Art, Farbe und Größe so anzugeben, dass sie sich deutlich von den anderen Angaben abhebt.</p>		
13 c	<p>§ 47</p> <p>(3) Schäumende Getränke, die durch Vergärung oder unter Zusatz von Kohlensäure aus Getränken, die den Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechen, hergestellt sind, dürfen, auch soweit sie nach Artikel 57 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 aufgemacht sind, in den Verkehr gebracht werden, wenn sie</p> <p>1. weniger als 0,5 Volumenprozent Alkohol enthalten und</p> <p>2. als „Schäumendes Getränk aus alkoholfreiem Wein“ auf den Flaschen, Behältnissen, Verpackungen, Getränkearten und Preislisten bezeichnet sind.</p> <p>Auf dem mit dem Behältnis verbundenen Etikett hat derjenige, der das Etikett anbringt, die Angabe "Schäumendes Getränk aus alkoholfreiem Wein" in Schriftzeichen der gleichen Art,</p>	<p>§ 47</p> <p>(1) Schäumende Getränke, die unter Zusatz von Kohlensäure aus entalkoholisierem Wein hergestellt werden, dürfen, auch soweit sie nach Artikel 57 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 aufgemacht sind, in den Verkehr gebracht werden, wenn sie</p> <p>1. weniger als 0,5 Volumenprozent Alkohol enthalten und</p> <p>2. als „Schäumendes Getränk aus entalkoholisierem Wein“ auf den Flaschen, Behältnissen, Verpackungen, Getränkearten und Preislisten bezeichnet sind.</p> <p>Auf dem mit dem Behältnis verbundenen Etikett hat derjenige, der das Etikett anbringt, die Angabe "Schäumendes Getränk aus entalkoholisierem Wein" in Schriftzeichen der gleichen Art,</p>	



Ziffer	WeinV vom 22. Dezember 2021	Änderung der Weinverordnung	Begründung
	<p>Farbe und Größe so anzugeben, dass sie sich deutlich von den anderen Angaben abhebt.</p> <p>(4) Schäumende Getränke, die durch Vergärung oder unter Zusatz von Kohlensäure aus Getränken, die den Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechen, hergestellt sind, dürfen, auch soweit sie nach Artikel 57 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 aufgemacht sind, in den Verkehr gebracht werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mehr als 0,5 Volumenprozent und weniger als 4 Volumenprozent Alkohol enthalten und</li> <li>2. als „Schäumendes Getränk aus alkoholreduziertem Wein“ auf den Flaschen, Behältnissen, Verpackungen, Getränkearten und Preislisten bezeichnet sind.</li> </ol> <p>Auf dem mit dem Behältnis verbundenen Etikett hat derjenige, der das Etikett anbringt, die Angabe "Schäumendes Getränk aus alkoholreduziertem Wein" in Schriftzeichen der gleichen Art, Farbe und Größe so anzugeben, dass sie sich deutlich von den anderen Angaben abhebt.</p> <p>(4a) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3, des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3, des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 und des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 2 kann der Name einer einzigen Rebsorte angegeben werden, soweit diese Rebsorte die Art der dort genannten Getränke bestimmt.</p>	<p>Farbe und Größe so anzugeben, dass sie sich deutlich von den anderen Angaben abhebt.</p> <p>(2) Schäumende Getränke, die durch Vergärung oder unter Zusatz von Kohlensäure aus teilweise entalkoholisierendem Wein hergestellt werden, dürfen, auch soweit Artikel 57 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 aufgemacht sind, in den Verkehr gebracht werden, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mehr als 0,5 Volumenprozent und weniger als 4 Volumenprozent Alkohol enthalten und</li> <li>2. als „Schäumendes Getränk aus teilweise entalkoholisierendem Wein“ auf den Flaschen, Behältnissen, Verpackungen, Getränkearten und Preislisten bezeichnet sind.</li> </ol> <p>Auf dem mit dem Behältnis verbundenen Etikett hat derjenige, der das Etikett anbringt, die Angabe "Schäumendes Getränk aus teilweise entalkoholisierendem Wein" in Schriftzeichen der gleichen Art, Farbe und Größe so anzugeben, dass sie sich deutlich von den anderen Angaben abhebt.</p> <p>(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 und des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 kann der Name einer einzigen Rebsorte angegeben werden, wenn mindestens 85 Prozent des Erzeugnisses aus dieser Rebsorte hergestellt worden sind.“</p>	
13 d	<p>§ 47</p> <p>(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Getränke dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn bei ihrer Herstellung Wasser und,</p>	<p>§ 47</p> <p>(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Getränke dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn bei ihrer Herstellung Wasser und,</p>	



Ziffer	WeinV vom 22. Dezember 2021	Änderung der Weinverordnung	Begründung
	soweit sie gesüßt worden sind, zur Süßung ein anderer Stoff als Saccharose oder andere Erzeugnisse als Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat nicht zugesetzt worden sind.	soweit sie gesüßt worden sind, zur Süßung ein anderer Stoff als Saccharose oder andere Erzeugnisse als Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat nicht zugesetzt worden sind.	
14 a	§ 52 (1) Nr. 2 (weggefallen)	§ 52 (1) Nr. 2 entgegen § 11 Absatz 2 a) Satz 1 ein Erzeugnis säuert oder anreichert b) Satz 2 ein Erzeugnis säuert oder entsäuert,	An dieser Stelle werden die neu geschaffenen Verbote des § 11 bewehrt.
14 b	§ 52 (1) Nr. 2a -	§ 52 (1) Nr. 2a entgegen § 11 Absatz 3 eine Cuvée säuert oder entsäuert,	
15	§ 54 (20) -	§ 53 (20) Erzeugnisse aus Trauben bis einschließlich des Erntejahrgangs 2022 dürfen nach der bis zum Ablauf des [Tag vor dem Inkrafttreten] der vorliegenden Verordnung geltenden Fassung des § 47 gekennzeichnet und bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.	Mit der Regelung wird gewährleistet, dass zur Vermeidung unbillige Härten Produkte, die innerhalb einer bestimmten Frist noch nach altem Recht hergestellt und gekennzeichnet wurden, weiterhin in den Verkehr gebracht werden dürfen.
16	Anlage 8	Anlage 8 neu	Die Tabelle bestimmt die Umrechnung des in Oechslegrad festgestellten Alkoholgehaltes in Volumenprozent. Sie stellt hierbei eine Schätzung dar. Aufgrund geänderter klimatischer Umstände war die Korrelation der beiden Werte in der bisherigen Tabelle nicht mehr akkurat dargestellt. Die überarbeitete Tabelle bietet hier eine höhere Genauigkeit und entspricht mehr den tatsächlichen Werten.

## **Referentenentwurf**

### **des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**

#### **Erste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung und der Weinüberwachungsverordnung**

##### **A. Problem und Ziel**

Der Verordnungsentwurf adressiert neben vieler Einzelpunkte insbesondere die unionsrechtlichen Regelungen zur Herstellung und Kennzeichnung entalkoholisierter und teilweise entalkoholisierter Weine, welche durch die Verordnung (EU) 2021/2117 in die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingeführt worden sind. Der Verordnungsentwurf trifft eine Regelung, mit der neben der künftig für entalkoholisierte Weine unionsrechtlich vorgeschriebenen Angabe „entalkoholisierter Wein“ auch der in Deutschland etablierte Begriff „alkoholfreier Wein“ gestattet werden soll. Für Erzeugnisse, die nach den bisher in Deutschland geltenden Vorschriften hergestellt und etikettiert wurden, wird eine Abverkaufsregelung geschaffen, die das Inverkehrbringen bis zum Aufbrauchen der Bestände gestattet. Darüber hinaus wird die Flächenbegrenzung im Rahmen des Versuchsanbaus aufgehoben, um den Versuchsanbau nicht unnötig einzuschränken. Einige Veröffentlichungspflichten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung werden modernisiert, damit diese schneller und leichter ihrer Pflicht, das nationale Verfahren zum Schutz geografischer Angaben transparent zu gestalten, nachkommen kann. Die Regelung zum „Ersten Gewächs“ und „Großen Gewächs“ wird klargestellt, wonach Erzeuger, die diese Begriffe bereits vor der Aufnahme in die Weinverordnung verwendet haben, dies unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin tun dürfen. Die unionsrechtliche Beschränkung, wonach die Säuerung von Wein in Deutschland nur in Jahren mit außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen erlaubt war, ist weggefallen. Die Ermächtigung, die Säuerung zuzulassen ist somit hinfällig.

Die Änderung der Weinüberwachungsverordnung (WeinÜV) ist eine Folgeänderung, die aus einer Streichung in der Weinrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung (WeinSBV) resultiert. Gemäß Artikel 147 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 dürfen Weinbauerzeugnisse innerhalb der Union nur mit einem amtlich zugelassenen Begleitdokument in den Verkehr gebracht werden. Die Bewehrung dieser Pflichtverletzung war aufgrund der Systematik der WeinSBV und veränderter Vorgaben durch das Bundesministerium der Justiz nicht länger möglich. Die notwendige Bewehrung wird daher in die WeinÜV überführt und darüber hinaus konkretisiert und damit klarer gefasst.

##### **B. Lösung**

Erlass der vorliegenden Änderungsverordnung.

##### **C. Alternativen**

Beschränkung auf unionsrechtlich gebotene Änderungen.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen weder für den Bund noch für die Länder.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch diese Verordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Wirtschaft entsteht durch die vorgesehenen Änderungen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Keiner.

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

## Erste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung und der Weinüberwachungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 7c Absatz 2, des § 7f Nummer 2, des § 13 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 3, des § 15 Nummer 1, 5 und 7, des § 22c Absatz 9 Satz 3, des § 24 Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 4 und 5, des § 26 Absatz 3 Satz 1 und des § 30 Absatz 1 Nummer 2 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), von denen § 13 Absatz 3 im Satzteil vor Nummer 1 durch Artikel 1 Nummer 4, § 15 Nummer 1, 5 und 7 im Satzteil vor Nummer 1 durch Artikel 1 Nummer 4, § 24 Absatz 2 im Satzteil vor Nummer 1 durch Artikel 1 Nummer 24, § 26 Absatz 3 im Satzteil vor Nummer 1 durch Artikel 1 Nummer 4 und § 30 Absatz 1 Nummer 2 im Satzteil vor Nummer 1 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1586) geändert worden sind und von denen § 7c Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1207), § 7f durch Artikel 1 Nummer 11, § 22c Absatz 9 Satz 3 durch Artikel 1 Nummer 15 des Gesetzes vom 15. Januar 2021 (BGBl. I S. 74) eingefügt worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

### Artikel 1

#### Änderung der Weinverordnung

Die Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 22. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5259) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47 Schäumende Getränke aus entalkoholisierem und teilweise entalkoholisierem Wein“.
2. In § 4a Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 7 Absatz 3 Satz 1“ die Wörter „des Weingesetzes“ eingefügt.
3. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „auf 0,1 Hektar pro Betrieb begrenzt und“ gestrichen.
4. In § 11 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„(2) Ein Erzeugnis das angereichert wurde darf nicht gesäuert werden und umgekehrt. Ein Erzeugnis das gesäuert wurde darf nicht entsäuert werden und umgekehrt.

(3) Eine Cuvée im Sinne von Anhang II Teil IV Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, die gesäuert wurde darf nicht entsäuert werden und umgekehrt.“
5. § 13 Absatz 9 wird aufgehoben.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und Landwein“ gestrichen.
- b) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Der im gärfähig befüllten Behältnis festgestellte natürliche Alkoholgehalt von gemischten Rotweintrrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein darf, soweit diese Erzeugnisse zur Erzeugung von Wein geschützter geografischer Angabe geeignet sind, nach Maßgabe des Anhangs VIII Teil I Abschnitt A und B der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erhöht werden. Abweichend von Anhang VIII Teil I Abschnitt B Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 darf, soweit der natürliche Alkoholgehalt nach Satz 1 erhöht worden ist, bei Wein mit geschützter geografischer Angabe der Gesamtalkoholgehalt bei Weißwein 12,5 Volumenprozent in der Weinbauzone A und 13 Volumenprozent in der Weinbauzone B sowie bei Rotwein 13 Volumenprozent in der Weinbauzone A und 13,5 Volumenprozent in der Weinbauzone B nicht übersteigen.“

7. § 20a Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung hat die geänderte Produktspezifikation auf ihrer Homepage und den bewilligenden Bescheid in nicht personenbezogener Form im Bundesanzeiger und auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.“

8. In § 30 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „im Bundesanzeiger“ durch die Wörter „auf seiner Homepage“ ersetzt.

9. § 32b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 32b

Erstes Gewächs und Großes Gewächs

(zu § 24 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Weingesetzes)“.

- b) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die gemäß Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 5 vorgeschriebenen Festlegungen noch nicht erfolgt sind, gelten die entsprechenden satzungsgemäß oder betrieblich festgelegten Anforderungen an die bestehenden Bezeichnungen fort.“

10. Dem § 37 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Erzeugnisse, in deren Kennzeichnung und Aufmachung der Begriff „entalkoholisierter“ im Sinne des Artikels 119 Absatz 1 Buchstabe a Satz 1 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu verwenden ist, dürfen die Angabe „alkoholfrei“ in Kennzeichnung und Aufmachung tragen. Die Angabe des Begriffs „alkoholfrei“ muss in Schriftzeichen der gleichen Art, Farbe und Größe wie der Begriff „entalkoholisierter“ angegeben werden. Beträgt der vorhandene Alkoholgehalt aufgerundet 0,1 Volumenprozent und mehr, ist die Angabe „alkoholfrei“ um die Angabe „(< 0,5 % vol)“ zu ergänzen.“

11. § 39 Absatz 2 wird aufgehoben.

12. In § 42 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Schaumwein und“ durch das Wort „Schaumwein,“ ersetzt sowie nach dem Wort „Qualitätsschaumwein“ die Wörter „sowie entalkoholisierter und teilweise entalkoholisierter Wein,“ eingefügt.

13. § 47 wird wie geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 47

Schäumende Getränke aus entalkoholisiertem und teilweise entalkoholisiertem  
Wein

(zu § 26 Absatz 3 Satz 1 des Weingesetzes)“.

b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

c) Die Absätze 3 bis 4a werden die Absätze 1 bis 3 und werden wie folgt gefasst:

„(1) Schäumende Getränke, die unter Zusatz von Kohlensäure aus entalkoholisiertem Wein hergestellt werden, dürfen, auch soweit sie nach Artikel 57 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 aufgemacht sind, in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. weniger als 0,5 Volumenprozent Alkohol enthalten und
2. als „Schäumendes Getränk aus entalkoholisiertem Wein“ auf den Flaschen, Behältnissen, Verpackungen, Getränkekartens und Preislisten bezeichnet sind.

Auf dem mit dem Behältnis verbundenen Etikett hat derjenige, der das Etikett anbringt, die Angabe "Schäumendes Getränk aus entalkoholisiertem Wein" in Schriftzeichen der gleichen Art, Farbe und Größe so anzugeben, dass sie sich deutlich von den anderen Angaben abhebt.

(2) Schäumende Getränke, die durch Vergärung oder unter Zusatz von Kohlensäure aus teilweise entalkoholisiertem Wein hergestellt werden, dürfen, auch soweit Artikel 57 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 aufgemacht sind, in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. mehr als 0,5 Volumenprozent und weniger als 4 Volumenprozent Alkohol enthalten und
2. als „Schäumendes Getränk aus teilweise entalkoholisiertem Wein“ auf den Flaschen, Behältnissen, Verpackungen, Getränkekartens und Preislisten bezeichnet sind.

Auf dem mit dem Behältnis verbundenen Etikett hat derjenige, der das Etikett anbringt, die Angabe "Schäumendes Getränk aus teilweise entalkoholisiertem Wein" in Schriftzeichen der gleichen Art, Farbe und Größe so anzugeben, dass sie sich deutlich von den anderen Angaben abhebt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 und des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 kann der Name einer einzigen Rebsorte angegeben werden, wenn mindestens 85 Prozent des Erzeugnisses aus dieser Rebsorte hergestellt worden sind.“









1. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Wer ein Erzeugnis des Weinsektors innerhalb der Union in Verkehr bringt, muss das amtlich zugelassene Begleitdokument im Sinne des Artikels 147 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 beifügen.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1a.

2. § 40 Nummer 15 und 16 werden wie folgt gefasst:

„15. entgegen § 22 Absatz 1 ein Begleitdokument nicht beifügt,

16. entgegen § 22 Absatz 1a, 2 oder 4 Satz 1 eine Kopie nicht oder nicht rechtzeitig übersendet oder zuleitet.“

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Eine Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zur Herstellung und Kennzeichnung entalkoholisierter und teilweise entalkoholisierter Weine (einschließlich Perlweine und Schaumweine) macht die vorliegende Anpassung des § 47 Weinverordnung notwendig. Da die nationalen Regelungen zu Getränken, die als alkoholfreier Wein bzw. alkoholreduzierter Wein bezeichnet werden, nunmehr von unionsrechtlichen Vorschriften überlagert werden, sind diese aufzuheben. Die nationale Regelung zu schäumenden Getränken aus alkoholfreiem Wein bzw. alkoholreduziertem Wein sind an die neue Rechtslage anzupassen. Darüber hinaus machten Auslegungsschwierigkeiten bezüglich des § 32b Absatz 4 Weinverordnung eine weitere Anpassung der Norm notwendig. Zuletzt war eine Bewehrung des Artikel 147 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 im Rahmen der Weinrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung nicht länger möglich. Um die Bewehrung trotzdem weiterhin sicher zu stellen, wurde eine Änderung der Wein-Überwachungsverordnung vorgenommen, die nunmehr eine Bewehrung innerhalb der genannten Verordnung ermöglicht.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Änderung des § 47 Weinverordnung zur Herstellung und Kennzeichnung schäumender Getränke aus entalkoholisiertem Wein steht im Fokus dieser Verordnung. Hierbei werden die Absätze 1 und 2 gestrichen, da diese Regelungen durch das Unionsrecht ersetzt werden. Gleichzeitig bleiben die Absätze 3 und 4 in angepasster Form erhalten, da die unionsrechtlichen Regelungen zu den schäumenden Getränken von der falschen Annahme ausgehen, es sei technisch möglich einen Perlwein oder Schaumwein zu entalkoholisieren und daher ins Leere laufen. Um sicher zu stellen, dass die nach altem Recht gekennzeichneten Produkte auch weiterhin in Verkehr gebracht werden können, wird eine Abverkaufsregelung aufgenommen. Zuletzt soll der in der Branche etablierte Begriff „alkoholfreier Wein“ auch weiterhin verwendet werden dürfen, wenn der unionsrechtlich vorgeschriebene Begriff „entalkoholisierter Wein“ ordnungsgemäß verwendet wird.

#### **III. Alternativen**

Beschränkung auf unionsrechtlich gebotene Änderungen.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ergibt sich aus in der Eingangsformel genannten Ermächtigungsnormen des Weingesetzes, die auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung) des Grundgesetzes gestützt sind.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

## **VI. Regelungsfolgen**

Aufgrund der Regelungen in Artikel 1 Nummern 5 und 6 wird eine Vereinfachung für die Verwaltung eintreten.

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Durch die Streichung der Flächengrenze in § 6 Absatz 1 Satz 1 wird die Verwaltung entlastet, da eine dahingehende Kontrolle künftig entfallen kann. Darüber hinaus werden an zwei Stellen Veröffentlichungsverfahren einfacher ausgestaltet.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da die zu einem der Versuchs-anbau liberalisiert wird. Eine bisher geltende Grenze im Hinblick auf die Fläche pro Betrieb, auf der Versuchs-anbau betrieben werden darf, wird aufgehoben. Dies trägt zu einer verbesserten Forschung an bspw. pilzwiderstandsfähigen Rebsorten und deren Markteinführung bei. Im Ergebnis kann so die Verwendung von Pflanzenschutzmittel reduziert werden. Es geht aber auch um solche Sorten, die einen geringeren Wasserbedarf haben. Dadurch wird die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 2, insbesondere des Unterziels 2.4 gefördert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4 c) Rechnung getragen, wonach eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein muss, da durch die geänderten Regelungen für entalkoholisierte Weine und teilweise entalkoholisierte Weine das beanstandungsfreie Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse sichergestellt wird.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

### **4. Erfüllungsaufwand**

keiner

### **5. Weitere Kosten**

Messbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### **6. Weitere Regelungsfolgen**

Wesentliche Auswirkungen von besonderer gleichstellungspolitischer Bedeutung sind zwar nicht zu erwarten, weil diese Verordnung keine spezielle Regelung enthält, die auf die spezifischen Lebenssituationen von Frauen und Männern direkten Einfluss haben. Durch die Stärkung der entalkoholisierten und teilweise entalkoholisierten Weine wird aber insbesondere der Nachfrage Rechnung getragen, die von gesundheitsbewussten Personen (m/w/d) getragen wird. Dadurch könnte das Interessen von Frauen am Weinbau und der Weinwirtschaft gestärkt werden. Da die Einkommen der Weinbaubetriebe im Vergleich zur Landwirtschaft allgemein hoch sind, könnte dies die Einkommenssituation der Frauen im ländlichen Raum mittelfristig verbessern.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung der Verordnung kommt nicht in Betracht, da die vorgesehenen Regelungen auf Dauer angelegt sind.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1 (Änderung der Weinverordnung)**

##### **Zu Nummer 1**

Folgeänderung

##### **Zu Nummer 2**

Redaktionelle Klarstellung.

##### **Zu Nummer 3**

Zur Züchtung neuer oder Verbesserung existierender Keltertraubensorten kann es erforderlich sein, vorübergehend größere Flächen zu Versuchszwecken mit diesen Keltertraubensorten zu bestocken. Um den regulären Weinmarkt nicht zu stören ist die Ertragsobergrenze weiterhin einzuhalten.

##### **Zu Nummer 4**

Sowohl Anhang VIII Teil I Abschnitt C Nummer 5 erster Halbsatz der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 als auch Anhang II Abschnitt A Nummer 8 Satz 2 der Verordnung (EU) 2019/934 sind nicht als klare Ge- bzw. Verbotsnormen ausgestaltet. Aus diesem Grund war eine Bewehrung im Rahmen der Weinrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung nicht möglich. Da eine Bewehrung dennoch erfolgen soll, werden in § 11 Absatz 2 und 3 solche Verbote formuliert, die dann im Rahmen des § 54 bewehrt werden können.

##### **Zu Nummer 5**

Die in Absatz 9 bisher vorgesehene Ermächtigung ist mit Blick auf das geänderte Unionsrecht obsolet und kann daher gestrichen werden.

##### **Zu Nummer 6**

##### **Zu Buchstabe a und b**

Zur Erweiterung der Produktionsmöglichkeiten und Stärkung des Marktsegmentes von Erzeugnissen mit geschützter geografischer Angabe wurde das Unionsrecht geändert (Artikel 1 Nummer 75 Buchstabe a Ziffer ii) der Verordnung (EU) 2021/2117). Von der geschaffenen Möglichkeit, den Gesamtalkoholgehalt anzuheben, soll moderat Gebrauch gemacht werden. Um den Stellenwert von Erzeugnissen mit geschützter geografischer Angabe innerhalb der Herkunftsypyramide entsprechend zum Ausdruck zu bringen, wird der zulässige Gesamtalkoholgehalt nach Anreicherung auf Werte über dem Niveau von Weinen ohne geografische Angabe und unterhalb des zulässigen Höchstwertes für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung festgelegt. Eine solche Regelung war bisher nur für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung möglich. Durch Artikel 1 Nummer 75 Buchstabe a Ziffer ii) der Verordnung (EU) 2021/2117 sieht der Unionsgesetzgeber nunmehr allerdings vor, dass die Mitgliedstaaten die Festlegung auch für Weine mit geschützter geografischer Angabe vorsehen dürfen.

### **Zu Nummer 7**

Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung soll die Veröffentlichung der Produktspezifikation auf eine Veröffentlichung auf der Homepage der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung begrenzt werden. In der zugehörigen Bekanntmachung wird auf diese Homepage verwiesen, auf welcher sämtliche Dokumente veröffentlicht werden. Zudem wird mit der Bekanntmachung die Möglichkeit angeboten, die Unterlagen von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung per Post zu erhalten, sofern kein Zugriff auf die Homepage möglich ist.

### **Zu Nummer 8**

Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung soll auf eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger verzichtet werden. Um die Transparenz zu wahren, ist eine Veröffentlichung auf der Homepage des BMEL vorgesehen.

### **Zu Nummer 9 Buchstabe a und b**

Die Überschrift muss korrigiert werden, da dort eine nicht korrekte Ermächtigungsgrundlage zitiert wird. Der ergänzte Satz 2 soll zwei Dinge klarstellen und Auslegungsschwierigkeiten beseitigen beziehungsweise vorbeugen. Zum einen soll deutlich werden, dass bestehende Bezeichnungen auch dann noch weiterverwendet werden dürfen, wenn es bis zum Ende der Übergangsfrist des § 54 Absatz 19 Weinverordnung noch keine Änderung der Produktspezifikation dahingehend gab, dass Rebsorten festgelegt wurden und eine zweite Prüfung für diese Erzeugnisse vorgesehen wurde. Gleichzeitig soll aber auch klargestellt werden, dass sobald die Festlegungen nach § 32b Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 5 in der Produktspezifikation erfolgt sind, diese auch für die Weiterverwendung bereits bestehender Bezeichnungen eingehalten werden müssen.

### **Zu Nummer 10**

Der Begriff „alkoholfrei“ hat sich in der Kennzeichnung derartiger Produkte in Deutschland etabliert und soll daher ergänzend zu der nach Unionsrecht obligatorischen Angabe „entalkoholisiert“ verwendet werden dürfen. § 37 Absatz 4 Weinverordnung erlaubt lediglich die zusätzliche Verwendung des Begriffs.

### **Zu Nummer 11**

Dieses Verbot ergibt sich bereits aus dem Unionsrecht und kann daher hier gestrichen werden.

### **Zu Nummer 12**

Diese Ergänzung stellt klar, dass die Einschränkungen des § 42 Absatz 2 hinsichtlich der Verwendung einzelner Rebsorten in der Kennzeichnung von Erzeugnissen nicht für entalkoholisierte und teilweise entalkoholisierte Weine gelten.

### **Zu Nummer 13**

Die bisherigen Absätze 1 und 2 wurden seit der Verordnung (EU) 2021/2117, mit der die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geändert wurde, durch vorrangig anwendbares Unionsrecht überlagert und waren daher aufzuheben. Bei den Absätzen 3 und 4 verhält es sich anders. Zwar macht das Unionsrecht auch hierzu Vorgaben, geht dabei allerdings von der falschen Annahme aus, ein alkoholhaltiger Schaumwein könne entalkoholisiert beziehungsweise teilweise entalkoholisiert werden. Da dies technisch nicht möglich ist, sollen die Absätze 3 und 4 in geänderter Form erhalten bleiben, um sicherzustellen, dass diese Produkte auch weiterhin erzeugt und auf den Markt gebracht werden können.

Mit dem neuen Absatz 3 ehemals 4a wird nunmehr festgelegt, dass bei Verwendung eines Rebsortennamens mindestens 85 % des Erzeugnisses aus der angegebenen Rebsorte stammen müssen.

#### **Zu Nummer 14**

An dieser Stelle werden die neu geschaffenen Verbote des § 11 bewehrt.

#### **Zu Nummer 15**

Mit der Regelung wird gewährleistet, dass zur Vermeidung unbillige Härten Produkte, die innerhalb einer bestimmten Frist noch nach altem Recht hergestellt und gekennzeichnet wurden, weiterhin in den Verkehr gebracht werden dürfen.

#### **Zu Nummer 16**

Die Tabelle bestimmt die Umrechnung des in Oechslegrad festgestellten Alkoholgehaltes in Volumenprozent. Sie stellt hierbei eine Schätzung dar. Aufgrund geänderter klimatischer Umstände war die Korrelation der beiden Werte in der bisherigen Tabelle nicht mehr akkurat dargestellt. Die überarbeitete Tabelle bietet hier eine höhere Genauigkeit und entspricht mehr den tatsächlichen Werten.

### **Zu Artikel 2 (Änderung der Wein-Überwachungsverordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

Auch die Bewehrung des Artikels 147 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 war im Rahmen der Weinrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung nicht länger möglich und wurde daher in die Wein-Überwachungsverordnung überführt.

#### **Zu Nummer 2**

An dieser Stelle wird die neu geschaffene Verbotsnorm bewehrt.

#### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Artikel 3 bestimmt, dass die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

**„Anlage 8 (zu § 17)**

Tabelle zur Ermittlung des natürlichen Alkoholgehalts in Volumenprozent aus dem Oechslegrad

<b>° Oe</b>	<b>%vol Alkohol</b>	<b>° Oe</b>	<b>%vol Alkohol</b>	<b>° Oe</b>	<b>%vol Alkohol</b>
40	6,7	77	11,0	114	15,4
41	6,8	78	11,2	115	15,5
42	6,9	79	11,3	116	15,6
43	7,0	80	11,4	117	15,7
44	7,2	81	11,5	118	15,9
45	7,3	82	11,6	119	16,0
46	7,4	83	11,7	120	16,1
47	7,5	84	11,9	121	16,2
48	7,6	85	12,0	122	16,3
49	7,7	86	12,1	123	16,5
50	7,9	87	12,2	124	16,6
51	8,0	88	12,3	125	16,7
52	8,1	89	12,5	126	16,8
53	8,2	90	12,6	127	16,9
54	8,3	91	12,7	128	17,0
55	8,5	92	12,8	129	17,2
56	8,6	93	12,9	130	17,3
57	8,7	94	13,0	131	17,4
58	8,8	95	13,2	132	17,5
59	8,9	96	13,3	133	17,6
60	9,0	97	13,4	134	17,7
61	9,2	98	13,5	135	17,9
62	9,3	99	13,6	136	18,0
63	9,4	100	13,7	137	18,1
64	9,5	101	13,9	138	18,2
65	9,6	102	14,0	139	18,3
66	9,7	103	14,1	140	18,5
67	9,9	104	14,2	141	18,6
68	10,0	105	14,3	142	18,7
69	10,1	106	14,5	143	18,8
70	10,2	107	14,6	144	18,9
71	10,3	108	14,7	145	19,0
72	10,5	109	14,8	146	19,2
73	10,6	110	14,9	147	19,3
74	10,7	111	15,0	148	19,4
75	10,8	112	15,2	149	19,5
76	10,9	113	15,3	150	19,6